



Geschäftsordnung

Stand 12/2025

1. Beitragsregelung

1.1 Aufnahmegebühr

Kinder, Schüler, Studenten, Auszubildende	€	20,00
Erwachsene	€	40,00
Ehepaare und Paare im eheähnlichen Verhältnis	€	60,00
Passive –keine (bei späterer Übernahme als Aktiver 20,00 €)		

1.2 Jahresbeitrag

Kinder, Schüler, Studenten, Auszubildende, Passive	€	81,00
Erwachsene	€	128,00
Ehepaare und Paare im eheähnlichen Verhältnis	€	216,00
Familienbeitrag:		
a). Erwachsene Vollzahler gemäß 1.2, Zeile 2 oder 3 zuzüglich		
b). Kind gemäß 1.2, Zeile 1	reduzierter Beitrag	66,00

1.3 Mahngebühr

1. Mahnung	€	10,00
2. Mahnung	€	10,00

2. Spesen

Kilometergeld	€	0,20
Spesen ab 6 Stunden	€	13,00

Kilometergeld und Spesen werden nur für Fahrten und Sitzungen im Sinne des Vereins erstattet. Ob und wieviel Personen der Verein an Sitzungen und Veranstaltungen (z. B. LVST /VDST) teilnehmen lässt bzw. Fahrten erforderlich sind, entscheidet der leitende Ausschuß. Die Kostenerstattung muß formlos beantragt werden. Sitzungen des leitenden Ausschuß fallen nicht unter die oben genannte Regelung.

3. Zahlungsweisen, Fälligkeiten

- 3.1. Der Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr und Kosten für den Tauchpaß werden nach Aufnahme in den DUC vom Konto des neuen Mitglieds abgebucht.
- 3.2. Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird am 01.01. des Jahres fällig und ist bis spätestens 15.02. zu zahlen. Bei bestehender Einzugsermächtigung wird der DUC den Beitrag per Bankeinzug abbuchen. Kosten, die durch Nichteinlösung entstehen, trägt das Mitglied.
- 3.3. Wird ein Mitglied volljährig, wird es ab dem folgenden Kalenderjahr als Erwachsener geführt. Durch vorherigen, schriftlichen Antrag kann der Kinderbeitrag bis zum Ende der Ausbildung/Studienzeit verlängert werden, maximal bis zum Alter von 25 Jahren.
- 3.4. Rückständige Beiträge und Gebühren sind auch nach Ende der Mitgliedschaft noch zu zahlen und werden ggf. per Gericht eingetrieben.

Bei Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten erlischt der VDST Versicherungsschutz!



Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind nur diejenigen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung ihren Beitrag nachweislich bezahlt haben.

4. Verleih von Gerätschaften des DUC Neuwied

Clubeigene Gerätschaften können unter folgenden Voraussetzungen von Mitgliedern des DUC Neuwied ausgeliehen werden:

1. wenn Gerätschaften für offizielle Clubaktivitäten nicht benötigt werden,
2. wenn das Mitglied mit dem Umgang der Gerätschaften vertraut ist,
3. wenn ein gültiger Tauchpaß vorliegt.

Zusätzliche Voraussetzungen für den Anhänger:

4. wenn mindestens zwei Clubmitglieder den Anhänger benötigen.
5. wenn ein Benutzer vom Gerätewart am Anhänger eingewiesen ist.

Verleih und Rückgabe der Gerätschaften:

Über den Verleih entscheidet der Gerätewart, im Ausnahmefall der Vorstand. Die Rückgabe der Gerätschaften hat vor dem darauffolgenden Training zu erfolgen. Clubmitglieder, welche Gerätschaften unter den vorgenannten Bedingungen ausleihen, verpflichten sich, für entstandene Schäden durch unsachgemäße Behandlung (ausgeschlossen sind Verschleißteile) aufzukommen. Vom Entleiher während der Benutzung festgestellte oder vermutete Unregelmäßigkeiten an den Gerätschaften sind zu melden, um größere Schäden zu vermeiden bzw. nicht entstehen zu lassen. Schäden und Beschädigungen sind in jedem Fall zu melden, Reparaturen sind nicht selbst durchzuführen.

DIE BENUTZUNG VON CLUBEIGENEN GERÄTSCHAFTEN ERFOLGT AUF EIGENE GEFAHR!

5. Richtlinien zum Erwerb des Schlüssels für die Außenfüllanlage

Für den Erwerb des Schlüssels zur Außenfüllanlage müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Bedienungseinweisung muß im Tauchpaß bestätigt sein.
2. DTSA Bronze oder gleichwertig und 30 Tauchgänge müssen nachgewiesen werden.
3. Kautions von 50,- € muß hinterlegt werden.

Der Schlüssel bleibt Eigentum des DUC Neuwied. Er ist bei Ende der Mitgliedschaft zurückzugeben.

Es dürfen nur Geräte von Clubmitgliedern gefüllt werden. Geräte müssen einen gültigen TÜV-Stempel aufweisen.

Die Schlüsselausgabe für den Geräteraum legt der Vorstand fest. Ausnahmen und Sonderregelungen können nur vom Vorstand genehmigt werden.

